

Reglement über die Abfallentsorgung

vom 28. April 2021

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth, gestützt auf

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01, Umweltschutzgesetz, USG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600, Abfallverordnung, VVEA)
- das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (SRSZ 711.110, EGzUSG)
- die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 711.111, VVzUSG)

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und der Vorschriften des Zweckverbands Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (nachstehend ZKRI) die Abfallbewirtschaftung der Siedlungsabfälle und der Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

² Das Reglement ist grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet gültig. Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen und Ortsteile, in welchen die Abfallbewirtschaftung durch andere Gemeinden erfolgt, abweichende Regelungen erlassen.

³ Es gilt für alle Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- ¹ Abfälle: Abfälle sind gemäss USG bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.
- ² Abfallbewirtschaftung: Die Abfallbewirtschaftung umfasst die Verwertung und Ablagerung von Siedlungsabfällen sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung im Sinne des Bundesrechtes.
- ³ Entsorgung: Als Entsorgung gilt jede Behandlung der Abfälle, welche der Sammlung, dem Transport, der Zwischen- und Endlagerung, der Aufbereitung, der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung dient.
- ⁴ Inhaber: Als Inhaber gilt, wer Abfälle verwerten, unschädlich machen oder beseitigen muss.
- ⁵ Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Betriebsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Unternehmen sind rechtliche Einheiten mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem.
- ⁶ (Haus-)Kehricht: Gemischter, für die Verbrennung bestimmter und stofflich nicht verwertbarer Siedlungsabfall.
- ⁷ Sperrgut: Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können.
- ⁸ Wertstoffe: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.
- ⁹ Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt. Sonderabfälle in Kleinmengen aus Haushalten gelten als Siedlungsabfälle im Sinne dieses Reglements.
- ¹⁰ Bauabfälle: Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- und Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen.
- ¹¹ Tierkadaver: Als Tierkadaver gelten alle Tierkörper, Konfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle.
- ¹² And. kontrollpfl. Abfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr beschränkte besondere technische

und umfassende organisatorische Massnahmen erfordern. Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen aufgeführt.

¹³ Grünabfälle: Kompostierbare und vergärbare Abfälle aus Küche und Garten. Sie dürfen weder Fremdstoffe (z.B. Plastik, Metalle), noch vermehrungsfähiges Pflanzenmaterial von Problempflanzen oder mit kritischen Pflanzenkrankheiten befallene Pflanzenteile enthalten.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde fördert die Reduktion und die Wiederverwertung der Siedlungsabfälle, insbesondere durch Information, Beratung, Durchführung von Separatsammlungen und Bereitstellung von Sammelstellen.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe über die Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Dazu gehören insbesondere Informationen über

a) Sammeltage inkl. Bereitstellungszeiten und Sammelrouten,

b) Separatsammlungen,

c) Standorte der Sammelstellen für verwertbare Anteile der Siedlungsabfälle und deren Öffnungszeiten,

d) weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist zuständig für die Abfallbewirtschaftung. Dies gilt auch für die Entsorgung von anderen kontrollpflichtigen Abfällen und Sonderabfällen aus den Haushalten, ausgenommen es besteht per Gesetz eine Verpflichtung zur Rücknahme von Sonderabfällen von privaten Endverbrauchern (wie z. B. Batterien, elektrische und elektronische Geräte etc.; siehe Anhang).

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie bietet hierfür Sammelstellen und bei Bedarf Spezialabfahren an.

³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse für Kleinkehricht zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁴ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann die Gemeinde die Entsorgung für diese Abfälle mit Vereinbarung an den Inhaber übertragen. Die Grundgebühren bleiben trotzdem geschuldet.

⁵ Nicht betriebsspezifische Sonderabfälle aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen entsorgt die Gemeinde nur in kleineren Mengen (max. 20 kg pro Anlieferung). Bei grösseren Mengen kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht mit Verfügung an den Inhaber übertragen. Als grössere Mengen, für die keine Entsorgungspflicht der Gemeinde besteht, gelten auch Stückelungen, die vom Inhaber nur zwecks Umgehung der eigenen Entsorgungspflicht vorgenommen werden.

⁶ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind, werden von der Gemeinde nach Anweisung des Amtes für Umwelt und Energie gesichert, verwertet und beseitigt.

⁷ Die Gemeinde ordnet die korrekte Verwertung oder Entsorgung von Abfällen, insbesondere Altfahrzeugen, die nur auf bewilligten Plätzen zwischengelagert werden dürfen, an (§ 12 EGzUSG). Als Altfahrzeuge gelten im Regelfall Fahrzeuge

- a) welche nur mittels grösserer Aufwendungen in einen betriebsbereiten Zustand versetzt werden können;
- b) welche nicht betriebssicher (Flüssigkeitsverluste) sind oder
- c) welche zur Gewinnung von Ersatzteilen benutzt werden.

Art. 5 Pflichten der Inhaber von Siedlungsabfällen

¹ Siedlungsabfälle sind gemäss den Vorschriften dieses Reglements über die Dienste der Gemeinde und des ZKRI zu entsorgen. Davon ausgenommen ist das private Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt. Abweichende Regelungen bedürfen in Absprache mit dem ZKRI einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie entbinden nicht von der Bezahlung der kommunalen Grundgebühren.

² Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

³ Sonderabfälle aus Haushalten sind gemäss Art. 4 Abs. 1 dem Handel, einer offiziellen, mobilen oder stationären Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

⁴ Regelungen zu Abfällen, die besonderen Vorschriften des Bundes unterliegen, sind beispielhaft und nicht abschliessend im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

Art. 6 Littering

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten. Vom Ablagerungsverbot ausgenommen ist die sachgemässe Kompostierung von organischen Abfällen.

² Öffentliche Sammelbehältnisse dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht für das Entsorgen von sonstigem Kehrrecht benutzt werden. Muss die Gemeinde solche Abfälle entsorgen, so können die dadurch entstehenden Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleibt überdies eine Strafanzeige.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung sowie Veranstalter haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Art. 7 Abfallverbrennung und Entsorgung über die Kanalisation

¹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Cheminées, Öfen usw. zu verbrennen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

² Ausserhalb der Wohngebiete dürfen natürliche Wald- und Feldabfälle ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Im Einzelfall kann das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald- und Feldabfällen bewilligt werden, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Für die Verbrennung ist eine Bewilligung beim Kanton (Amt für Landwirtschaft oder zuständiger Revierförster) einzuholen.

⁴ Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation ist verboten.

II. Organisation der öffentlichen Abfallablieferung

Art. 8 Kehrriichtabfuhr

¹ Der Kehrriichtabfuhr können übergeben werden:

- a) Hauskehrriicht in offiziellen Kehrriichtsäcken des ZKRI (einzeln, in Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt oder in Unterflurcontainern).
- b) Betriebsabfälle, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehrriicht entsprechen (in gebührenpflichtigen Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt oder in Unterflurcontainern). Sämtliche Container, welche nicht mit gebührenpflichtigen Säcken befüllt werden, müssen mit einer digitalen Erkennungsmarke (Chip) ausgerüstet werden. Die Ausrüstung der Container mit Chip erfolgt durch den ZKRI.
- c) Sperrgut: Grosse Abfalleinzelstücke im Sinne von Bst. a und b mit einer ZKRI-Sperrgutmarke. Die max. zulässigen Masse werden vom ZKRI festgelegt.

² Die Anschaffung von Normcontainern/Unterflurcontainern ist Sache des Bereitstellers.

Art. 9 Bereitstellung des Kehrriichts

¹ Der ZKRI bezeichnet in Absprache mit dem Gemeinderat den Ort und den Zeitpunkt der Bereitstellung. Er kann Sammelplätze für die abfuhrbereiten Siedlungsabfälle festlegen. Es ist Sache der Benutzer eines Sammelplatzes, diesen zu erstellen, in Ordnung zu halten und einzurichten. Der Gemeinderat kann hierfür Weisungen erlassen.

² Es besteht kein Recht auf einen Halt des Kehrriichtwagens unmittelbar vor dem Domizil.

³ Kehrriichtsäcke dürfen erst am Abfuhrtag ab der durch den ZKRI bestimmten Zeit bereitgestellt werden. Das Abfuhrgut ist so bereit zu stellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

⁴ Zwecks Verhinderung von Geruchsmissionen und im Interesse des Erscheinungsbildes von Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat verfügen, dass die Sammelplätze mit Containern mit max. 800 Liter Inhalt ausgerüstet werden, insbesondere bei Mehrfamilienhäusern und Sammelstellen, die mindestens sechs Wohneinheiten dienen. Zulässige Betriebsabfälle dürfen ausschliesslich in den Containern gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. b bereitgestellt werden. Containerstandorte sind mit dem ZKRI abzusprechen.

⁵ Damit die Leerung gewährleistet werden kann, müssen Unterfluranlagen mit dem ZKRI abgesprochen und von diesem bewilligt werden. Sie können vom Gemeinderat in Absprache mit dem ZKRI vorgeschrieben werden, insbesondere in grösseren Neubausiedlungen.

Art. 10 Direktanlieferung

Der ZKRI kann in Absprache mit dem Gemeinderat die direkte Ablieferung von Siedlungsabfällen in die Entsorgungsanlagen des ZKRI gestatten. Die direkte Ablieferung entbindet nicht von der Bezahlung der kommunalen Grundgebühren.

III. Finanzierung

Art. 11 Grundsatz: Spezialfinanzierung

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung werden nach dem Grundsatz der Spezialfinanzierung kostendeckende und verursachergerechte Mengen- und Grundgebühren erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und der weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken.

Art. 12 Mengengebühren

¹ Die Mengengebühren decken die Kosten des Einsammelns, des Transportes und der Entsorgung des nach den Vorschriften des ZKRI abgelieferten Siedlungsabfalls.

² Die Mengengebühren werden vom ZKRI festgelegt und erhoben.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Eigentümer des Containers. Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.

Art. 13 Grundgebühren

¹ Die übrigen Kosten der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung, insbesondere für Infrastruktur, Unterhalt und Betrieb von Sammelstellen, Entsorgung von nicht über die Mengengebühr finanzierten Wertstoffen sowie Dienstleistungen und Administration, werden durch die von der Gemeinde jährlich erhobenen Grundgebühren finanziert. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

² Gebührenpflichtig ist jeder Haushalt, jedes Gewerbe, jeder Dienstleistungs- und Industriebetrieb und jeder Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzer zum definierten Stichtag. Die Gebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.

³ Der Stichtag wird vom Gemeinderat definiert.

⁴ Die Höhe der Grundgebühren beträgt pro Einheit Fr. 60.00 (exkl. MWST).

⁵ Einteilung der Einheiten:

a) Haushalte gem. Einwohnerregister:

1-3 Personenhaushalt	1.00 Einheit
4-6 Personenhaushalt	1.10 Einheiten
> 6 Personenhaushalt	1.20 Einheiten

b) Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe:

100 – 999 Stellenprozent	1.00 Einheit
1000 – 1999 Stellenprozent	1.25 Einheiten
> 1999 Stellenprozent	1.50 Einheiten

c) Ferienhaus / Ferienwohnung:

Haus/Wohnung	1.00 Einheit
--------------	--------------

⁶ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

⁷ Zwecks Gewährleistung einer ausgeglichenen Rechnung kann das Ressort Umwelt-Sicherheit die Grundgebühren nach Massgabe eingetretener oder zu erwartenden Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch nur Zu- und Abschläge von höchstens 10 % auf die Sockelgebühren zulässig sind. Anpassungen der Grundgebühr bis zu maximal 50% liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Gebührenanpassungen sind zu veröffentlichen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Übertretungen

Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere

- a) gestützt auf dieses Reglement ergangene Weisungen des Gemeinderates nicht befolgt;
 - b) Kehricht oder Abfall vorschriftswidrig entsorgt oder verbrennt;
 - c) Littering im Sinne von Art. 6 dieses Reglements begeht;
 - d) gegen die Bestimmungen über die Bereitstellung der Siedlungsabfälle verstösst;
- wird nach den Vorschriften des Justizgesetzes und der Schweizerischen Zivilprozessordnung mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

Art. 15 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug zuständig. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften und schliesst für die Erfüllung seiner Aufgaben mit dem ZKRI und allfälligen Dritten Verträge ab, insbesondere bez. Sammellogistik und Entsorgung.

² Er kann den Vollzug einer Kommission oder Verwaltungsabteilung übertragen. Verfügungskompetenz im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege hat ausschliesslich der Gemeinderat. Davon ausgenommen sind Handlungen von Kommissionen oder Verwaltungsstellen im Anwendungsbereich von § 43 Abs. 1 Bst. a und c Gemeindeorganisationsgesetz.

³ Bei Bedarf erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung nach § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Veranlagung der Grundgebühren
- b) Zahlungsausständen
- c) Bestreitung der Gebührenpflicht
- d) Anordnungen über die Ablieferung, Bereitstellung und Entsorgung von Siedlungsabfällen.

Art. 16 Inkrafttreten

Das neue Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird gleichzeitig das Reglement über die Abfallentsorgung vom 11. Dezember 1998 aufgehoben.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigt.

GEMEINDERAT ARTH

Der Gemeindepräsident:


Ruedi Beeler

Der Gemeindeschreiber-Stellvertreter:


Marc André Kälin



Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am 24.8.2021



Genehmigt mit RRB Nr. 523
vom 24. August 2021
Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:



Der Staatsschreiber:



ANHANG

¹ Abfälle, die besonderen Vorschriften des Bundes (gem. VREG, VGV, ChemRRV, ChemG) unterliegen, müssen vom Inhaber verwertet oder von Dritten (besondere Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen oder Verkaufsgeschäften) zurückgenommen werden. Dazu gehören beispielsweise und nicht abschliessend:

- Bauabfälle, Bauschutt
- Erde, Steine
- Explosivstoffe
- Haushaltschemikalien, Medikamente
- Batterien
- elektrische und elektronische Geräte
- Leuchtmittel
- schlammige Abfälle
- Lacke, Farben, Lösungsmittel
- Abfälle von Treibstoffen
- Pflanzenschutzmittel
- unter Druck verflüssigte Gase
- Gasflaschen
- Tierkadaver
- Fahrzeugreifen
- massive Metallteile
- die in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorherstehenden Aufstellung enthalten sind
- produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung

² Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, bei denen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen anfallen als bei Haushalten, dürfen diese Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird.

³ Industrie- und Betriebsabfälle sind soweit als möglich und sinnvoll getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten des Inhabers. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Einverständnis der Gemeinde übergeben werden.

⁴ Brennbare und separat zu sammelnde Bauabfälle sind soweit möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend vorschriftsgemäss zu verwerten oder zu entsorgen.